

Niedersächs. Kultusministerium
Referat 41
z.H. Fau Emig
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 07.12.2023
Aktenzeichen:
Ansprechpartner: Herr Graafmann
Telefon: 0531 27374-5325
Fax: 0531 27374-40
E-Mail: graafmann@bs-guv.de

Datum: 08.01.2024

Stellungnahme zu Ihrer Anfrage vom 07.12.2023 "Unfallversicherungsschutz durch GUV in der BFS dual"

Sehr geehrte Frau Emig,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 07.12.2023 an meinen Kollegen Herrn Roth.

Beim Innovationsvorhaben Berufsfachschule dual besteht für Schülerinnen und Schüler während ihrer Praktikaphasen in den Betrieben kein Unfallversicherungsschutz durch den GUV, da die Art und Ausgestaltung der Praktika keinen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schule rechtfertigt.

Aufgrund Art und Ausgestaltung der geplanten Praktika (2 Tage Schule, 3 Tage Betrieb, 490 Zeitstunden) verbringen die Schülerin und Schüler mehr Zeit in den Betrieben als in der Schule. Objektiv ist von einer Eingliederung in den Betrieb auszugehen. Die Schülerinnen und Schüler sind gegenüber dem Betrieb weisungsgebunden und den Mitarbeitern/Azubis ähnlich bzw. gleichgestellt (Weisungsgebundenheit bezüglich Arbeitsbeginn und -ende, Unterbrechungen, Übertragung von Arbeiten, Einsatzort, Stellung von Lehr- und Ausbildungsmaterial vor Ort, Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, u.ä.). Die Art und Ausgestaltung dieser Praktika rechtfertigt keinen ges. Unfallversicherungsschutz über die Schule.

Es genügt nicht, dass zwischen Schule und Betrieb Absprachen stattfinden und Praktika in der Schule nachbereitet werden. Dies hebt nicht die o.g. tatsächlichen Gegebenheiten aus. Die rechtliche und organisatorische Verantwortung, sowie Eingriffsmöglichkeiten kann bei der Länge und dem Umfang des Praktikums kaum bei der Schule liegen. Teile des Praktikums finden darüber hinaus in den Ferien statt. Hierbei handelt es sich um schulfreie Zeit. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schule kommt insbesondere und grundsätzlich in den Sommerferien nicht in Betracht. Eine allgemeine Ausnahme kann hier auch im Vergleich zu auch anderen schulbezogenen Praktika nicht gemacht werden, zumal die Betreuung nur eingeschränkt durch Lehrkräfte durchgeführt werden soll.

Nur weil das Praktikum als Schulpraktikum „tituliert“ wird und in der Schulordnung vorgesehen und vorgeschrieben ist oder zur offiziellen Schulveranstaltung erklärt wird, bedeutet dies nicht zugleich, dies über die Schulen zu versichern.

Az:

Nach wie vor ist auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen. Diese sind oben bereits ausführlich und nachvollziehbar und folgerichtig geschildert und lassen keine andere Beurteilung zu.

Auch Praktika der FOS 11. Jahrgangsstufe stehen in Niedersachsen nicht über die Schule unter dem Schutz der ges. Unfallversicherung. Dies sieht die BbS-VO nicht vor. Auch vor dem Hintergrund, dass die hier genannte geplante „Schulform BFS dual Strang F“ sich an dieser anlehnt.

Der GUV Braunschweig, der GUV Oldenburg sowie der GUV Hannover vertreten daher die Auffassung, dass die Schülerinnen und Schüler während des Besuchs der Schule nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII - über die Schule - und während der Praktikumszeit im Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII - über die Betriebe - gesetzlichen Unfallversicherungsschutz genießen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Graafmann